

65
Abschrift.

3 L 152/44

4 J 334/44

I M N A M E N D E S D E U T S C H E N
V O L K E S !

In der Strafsache gegen

den Studenten der Medizin Gustav Ziegler aus Wien, dort
am 30. Mai 1917 geboren,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Wehrkraftzersetzung,

hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 23. Juni 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Landgerichtsdirektor Duve, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Köhler,

II-Brigadeführer Langoth,

SA-Gruppenführer Haas,

SA-Gruppenführer Eunge,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Schulze,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Gustav Ziegler hat sich zweimal einem
deutschen Offizier gegenüber schwer defätistisch geäußert und
unter anderem erklärt, der Krieg sei verloren, es werde einen
zweiten November 1918 geben. Er wird deshalb wegen Wehrkraftzer-
setzung zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte werden ihm für immer aberkannt.

Gründe.

G r ü n d e.

Der jetzt 27 Jahre alte Angeklagte Gustav Ziegler ist in Wien als Sohn eines Straßenbahnschaffners geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Realschule studierte er zehn Semester Medizin. Die erforderlichen Schlußprüfungen, die er im Jahre 1943 abzulegen hatte, bestand er nicht vollständig. Bis zur Wiederholung wurde ihm aufgegeben, zunächst in einer Klinik zu praktizieren. Wie er angibt, war er während des Krieges etwa ein Jahr lang freiwillig in einem Lazarett tätig. Infolge einer Rückenmarkverkrümmung, an der er von Jugend auf leidet, ist er nur als "arbeitsverwendungsfähig" gemustert worden. Seit dem 25. November 1943 befindet er sich aus Anlaß des jetzigen Strafverfahrens in Haft.

Ziegler gehörte in der Systemzeit der Vaterländischen Front und ferner von 1934 bis 1938 einer katholischen Studentenverbindung an. In politischer Beziehung ist er sonst nicht in Erscheinung getreten.

Zu dem Bekanntenkreise des Angeklagten gehörte seit langer Zeit sein ehemaliger Mitschüler Hermann Eder, der später ebenfalls in Wien studierte und jetzt als Oberleutnant im Wehrdienst steht. Im Juli 1943 trafen beide auf einer Eisenbahnfahrt im Zuge von Wien nach Krems zusammen und kamen hier in ein Gespräch, das auch politische Fragen berührte. Als Eder den Angeklagten fragte, ob er schon die Doktorprüfung bestanden habe, entgegnete dieser, er sei nicht so dumm, jetzt das Studium zum Abschluß zu bringen, damit er irgendwo nach dem Osten gesteckt werde. Weiterhin ließ er sich dahin aus: Der Fall Heß sei ein klarer Beweis dafür, daß jemand in der Obersten Führung die Aussichtslosigkeit des Krieges eingesehen habe. Der Krieg sei für uns verloren. Unsere Propaganda baue sich nur auf Lügen auf und bezwecke eine Irreführung des Volkes. Eder, der selbst alter nationalsozialistischer Kämpfer ist, widersprach diesen Ausführungen.

rungen entschieden und bemühte sich, den Angeklagten aufzuklären und ihm von einem höheren Standpunkt aus Einblicke in die wirkliche Kriegslage zu geben. Ziegler verschloß sich dem jedoch und verblieb bei seiner Ansicht, indem er hinzufügte, Eder dürfe ja als Soldat doch nicht anders sprechen, selbst wenn er anders dächte.

Am 7. Oktober 1943 traf der Angeklagte den Zeugen Eder in Wien auf der Straße. Er brachte das Gespräch sogleich wieder auf die Kriegslage und fragte Eder, was er zu den Absetzbewegungen im Osten meine, ob er, der Angeklagte, mit seinen Prophezeiungen im Juli nicht recht behalten habe. Die ebenfalls anwesende Mutter des Angeklagten bemerkte in diesem Zusammenhange, daß in Stalingrad neun deutsche Generäle zu den Sowjets übergelaufen seien. Ziegler selbst setzte hinzu, er wisse von einem guten Freund, daß unsere Soldaten mit Maschinengewehren vorwärtsgetrieben würden. Es sei nicht mehr lange zu halten, dann wäre es aus. Es würde sich ein November 1913 wiederholen, er für seine Person fürchte allerdings in diesem Falle nichts. Dagegen glaube er bestimmt, daß Eder erschossen werden würde. Schließlich gab er seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die sowjetischen Verhältnisse ganz anders seien, als sie uns beschrieben würden; in Wirklichkeit seien sie ganz harmlos und würden nur aus Gründen der Propaganda als gefährlich und verabscheuungswürdig hingestellt. Eder versuchte auch diesmal den Angeklagten aufzuklären, hatte damit aber keinen Erfolg. Da er zu der Überzeugung kam, daß Ziegler ein ausgesprochener Gegner des nationalsozialistischen Reichs geworden sei, erstattete er Anzeige.

Dieser Sachverhalt beruht auf der Aussage des Zeugen Eder in Verbindung mit der Einlassung des Angeklagten. Ziegler selbst hat seine Äußerungen zum Teil zugegeben, zum Teil bestritten oder ihnen doch einen harmlosen Sinn unterzulegen versucht. Er wird jedoch in allen Punkten durch die Bekundungen des Zeugen überführt, der voll glaubwürdig ist und seine Aussage als aufrechter deutscher Nationalsozialist sachlich und im Bewußtsein der auf ihm ruhenden Verantwortung gemacht hat.

Danach ist der Angeklagte des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung überführt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung). Seine Äußerungen waren, wie angesichts ihres eindeutigen Inhalts keiner näheren Ausführung bedarf, geeignet, das Vertrauen des deutschen Volkes in die Führung und den Endsieg der deutschen Waffen zu untergraben und den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung in dem uns aufgezwungenen Schicksalskampf zu zersetzen. Das war ihm auch klar. Seine Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit beweisen darüber hinaus, daß er es geradezu darauf anlegte, Eder wankend zu machen und dessen Einsatzbereitschaft in abträglichem Sinne zu beeinflussen. Da die Gespräche das eine Mal im Eisenbahnzuge, das andere Mal auf offener Straße geführt wurden, handelt es sich ferner um "öffentliche" Äußerungen. Abgesehen davon mußte der Angeklagte damit rechnen und hat nach Überzeugung des Senats damit gerechnet, daß Eder das Gehörte - sei es auch mißbilligend - weitertragen würde. Der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung ist somit auf der äußeren und inneren Tatseite gegeben. Zugleich hat sich Ziegler aber auch bewußt zum Zersetzungspropagandisten unserer Feinde gemacht und ist deshalb in Tateinheit mit dem Verbrechen der Wehrkraftzersetzung der landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig (§ 91b, § 73 StGB.).

Was die Strafzumessung anbelangt, so hat der Senat die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei den Reden des Angeklagten nicht um gelegentliche Unmutsäußerungen oder Entgleisungen, sondern um die Hetze eines zielbewußten Defaitisten handelt. Das folgt nicht nur aus den Äußerungen selbst, mit denen der Angeklagte in würdeloser Weise die Führung des Reichs sowie den Kampf und die Ehre des deutschen Soldaten verunglimpfte, sondern auch daraus, daß er die wohlgemeinten Aufklärungen und Hinweise seines Schulfreundes beharrlich in den Wind schlug und sich sogar nicht scheute, Eder als einem deutschen Offizier zu unterstellen, daß er über die Kriegslage, nur weil er Soldat sei, anders sprechen als er in Wirklichkeit darüber denke. Seine Reden hatten einen derartig gefährlichen Inhalt, daß Eder am Schlusse des zweiten Gesprächs sogar vermutete, daß der Angeklagte mit einer bolschewistischen Organisation

in Verbindung stehe und mit Hintermännern arbeite. Abgesehen hier-
von bekundet Eder, daß Ziegler bereits in der Schule Anhänger
sozialdemokratischer, wenn nicht kommunistischer Gedankengänge
gewesen sei. Diese Feststellung rundet das Bild der Gesamtper-
sönlichkeit des Angeklagten nur ab. Es ist auch bezeichnend für
ihn, daß er, wie er selbst zugeben muß, gelegentlich den Deut-
schen Gruß ostentativ und mit Nachdruck verweigerte. Die Ver-
nehmung der von ihm benannten Zeugen Ruhland, Moser, Schuster
und Dr. Ortner rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es mag
sein, daß er sich diesen Zeugen gegenüber weder über die all-
gemeine politische Lage noch über die Kriegsaussichten abträg-
lich geäußert hat. Tatsache bleibt, daß er es jedenfalls gegen-
über dem Zeugen Eder getan hat und zwar in einer Weise, die ihn
unverkennbar als Staatsfeind entlarvt. Unter diesen Umständen
hat Ziegler die Strafe verwirkt, die das Gesetz für das Ver-
brechen der Wehrkraftzersetzung grundsätzlich vorsteht: die
Todesstrafe. Gründe, welche die Tat in einem milderen Lichte
erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Im Gegen-
teilst müssen Defaittisten vom Schlage des Angeklagten, die zum
zweiten Mal einen November 1918 voraussagen und geradezu her-
beiwünschen, der Todesstrafe verfallen, da nur so unser schwer-
ringendes Volk vor einem Erlahmen der inneren Front wirksam
geschützt werden kann. Demgemäß hat der Senat erkannt. Mit
Rücksicht auf die ehrlose Gesinnung, die Ziegler durch seine
Tat offenbart hat, verliert er zugleich für immer die Ehren-
rechte eines deutschen Volksgenossen.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte auch die Kosten
des Verfahrens.

gez.: Duve

Köhler.

Ausgefertigt:

Berlin, den 6. Juli 1944

J. W. ...
Regierungsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

*Zählkarte mit
Kopfanzeige auf
11.7.44 ✓*

19.7.44

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit
21 Abschriften und den Akten.

*1) Vorlegen Herrn
Kopfen beenden.
1. Kopie, 2, 3*

2144 f. 334.44.

2) Adress vorlegen.

*S. V. 18.9.44
Flk
G.*

*Kosten außer Ansatz.
(aussichtslos)*

*Be., 28.9.44
*[Signature]**

Verwaltungsbereich Wien
Wien VII/30, Leobensdorfer Straße 11

Wien, den 1. Sept. 1944 19

Fernruf: Hausanschl:

Gelgb. Nr.: 3782/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

An den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Zum dortigen Geschäftszeichen:
3.L.152/44 4 J 334/44

Ein: -5. SEP. 1944- in Berlin

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Ziegler
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:

Rufname: Gustav

Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf Student d. Med.

Zahl der Kinder: ./.

Geburtstag: 30.8.1917

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:

Geburtsort: Wien

Wien X. Laxenburgerstr. 49/2/1/5

Staatsangehörigkeit: D.R.

ist am 30. August 1944 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für Geschäftszeichen:
weiter in Haft —

beabsichtigt in
Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug

Name:

Amtsbezeichnung: Verw. Sekr.

Hefttrand

Geneime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 2534/43 - IV A 1 -

Betrifft:

Gustav Ziegler, Student der
Medizin, 30.5.1917 Wien geb., DRA.,
rk., led., Wien X., Laxenburgerstrasse
Nr. 49/2/1/5 wh.,



1943



25.11.1943
Gustav Ziegler